

Übersicht



Hilden

Der Bürgermeister
Hilden, den 11.09.2024
AZ.:

WP 20-25 SV 51/273/1

Beschlussvorlage

Änderung der Satzung für den Seniorenbeirat

Für eigene Aufzeichnungen: Abstimmungsergebnis			
	JA	NEIN	ENTH.
CDU			
SPD			
Grüne			
FDP			
AfD			
BA			
Allianz			
Die Linke			

öffentlich

Finanzielle Auswirkungen

Organisatorische Auswirkungen

☒ ja
☐ ja

☐ nein
☒ nein

☐ noch nicht zu übersehen
☐ noch nicht zu übersehen

Beratungsfolge:

Rat der Stadt Hilden

25.09.2024

Entscheidung

Anlage 1: Synopse Satzung Seniorenbeirat FINAL

Anlage 2: Satzung für den Seniorenbeirat der Stadt Hilden

Beschlussvorschlag:

Nach Vorberatung im Sozialausschuss am 11.04.2024 sowie im Ausschuss für Beteiligungen und Finanzen am 05.06.2024 beschließt der Rat der Stadt Hilden die als Anlage 2 beigefügte Neufassung der Satzung für den Seniorenbeirat.

Erläuterungen und Begründungen zur Sitzung des Rates am 25.09.2024:

In der Sitzung des Rates der Stadt Hilden am 26.06.2024 wurde die Neufassung der Satzung des Seniorenbeirates beschlossen. Der Sitzungsvorlage war keine vollständige Anlage beigefügt. Diese ist der Sitzungsvorlage nun beigefügt (Anlage 2). In Folge dessen ist erneut über die Neufassung abzustimmen.

gez.

Dr. Claus Pommer
Bürgermeister

Erläuterungen und Begründungen:

Personelle Veränderungen (u.a. Rücktritt des Vorstands) im Seniorenbeirat vor einigen Monaten sowie die Änderung der Satzung des Beirates für Menschen mit Behinderung führten dazu, dass die beteiligten Akteure auch in Bezug auf die Satzung des Gremiums einen Veränderungs- bzw. Aktualisierungsbedarf sahen.

Der Initiative des Beirates für eine Veränderung der Satzung und ersten konkreten Vorschlägen folgte ein Austausch mit der Verwaltung an dessen Ende nun der Entwurf steht, der dieser Sitzungsvorlage als Anlage beigefügt ist.

Dieser Entwurf entspricht dem gemeinsamen Ziel die Arbeit für Menschen in Hilden, die das 60. Lebensjahr erreicht haben, zu verbessern.

U.a. wird mit der neuen Satzung vorgeschlagen, die Partizipation des Beirates in den Ausschüssen der Stadt zu verbessern.

Der Beirat der Stadt Hilden erhält für die Durchführung seiner Aufgaben einen jährlichen Zuschuss in Höhe von 5.110€ (Produkt 010104 Geschäftsführung / Verwaltung Beiräte). Es handelt sich hierbei um eine freiwillige Leistung, die zuletzt in der Ratssitzung vom 25.03.2020 für drei Jahre bewilligt wurde.

Für die Teilnahme an den Ausschusssitzungen würden freiwillige Aufwendungen in Höhe von 1.200€ im Produkt 010101 Dienste für Rat, Ausschüsse und Fraktionen anfallen. Es handelt sich um maximal 30 Ausschusssitzungen. Der Rat der Stadt beschließt, an welchen Ausschüssen eine Vertretung des Beirates als sachkundiger Einwohner teilnehmen kann.

In der Anlage ist die derzeit gültige „Satzung für den Seniorenbeirat“ dem Entwurf für eine neue „Satzung für den Seniorenbeirat der Stadt Hilden“ gegenübergestellt, sodass alle Änderungen deutlich werden.

gez.

Dr. Claus Pommer
Bürgermeister

Klimarelevanz:

Die Erweiterung bzw. Verbesserung der Seniorenarbeit im Hinblick auf Sitzungen kann zu einem erhöhten Einsatz von Personal führen, dessen Mobilität dann ggf. klimarelevant ist.

Finanzielle Auswirkungen

Produktnummer / -bezeichnung	010101, 010104	Dienste für Rat, Ausschüsse und Fraktionen Geschäftsführung für die Beiräte
Investitions-Nr./ -bezeichnung:		
Pflichtaufgabe oder freiwillige Leistung/Maßnahme	Pflichtaufgabe (hier ankreuzen)	freiwillige Leistung x

Folgende Mittel sind im Ergebnis- / Finanzplan veranschlagt:**(Ertrag und Aufwand im Ergebnishaushalt / Einzahlungen und Auszahlungen bei Investitionen)**

Haushaltsjahr	Produkt	Zeile	Bezeichnung	Betrag €
2024	010101 Dienste für Rat, Ausschüsse und Fraktionen	16	Sonstige ordentl. Aufwendungen	865.850
2024	010104 Geschäftsführung für die Beiräte	15	Transferaufwendungen (davon freiwilliger Zuschuss an den Seniorenbeirat für die Durchführung seiner Arbeit) 5.110 €	8.910

Aus der Sitzungsvorlage ergeben sich folgende neue Ansätze:**(Ertrag und Aufwand im Ergebnishaushalt / Einzahlungen und Auszahlungen bei Investitionen)**

Haushaltsjahr	Produkt	Zeile	Bezeichnung	Betrag €
2024	010101 Dienste für Rat, Ausschüsse und Fraktionen	16	Sonstige ordentl. Aufwendungen	867.050
2024	010104 Geschäftsführung für die Beiräte	15	Transferaufwendungen (davon freiwilliger Zuschuss an den Seniorenbeirat für die Durchführung seiner Arbeit) 5.110 €	7.710

Bei über-/außerplanmäßigem Aufwand oder investiver Auszahlung ist die Deckung gewährleistet durch:

Haushaltsjahr	Kostenträger/ Investitions-Nr.	Konto	Bezeichnung	Betrag €
Stehen Mittel aus entsprechenden Programmen des Landes, Bundes oder der EU zur Verfügung? (ja/nein)			ja (hier ankreuzen)	nein x (hier ankreuzen)
Freiwillige wiederkehrende Maßnahmen sind auf drei Jahre befristet. Die Befristung endet am: (Monat/Jahr)				
Wurde die Zuschussgewährung Dritter durch den Antragsteller geprüft – siehe SV?			ja x (hier ankreuzen)	nein (hier ankreuzen)
Finanzierung/Vermerk Kämmerer Gesehen Stuhlträger, stellvertr. Kämmerer				

Synopse

Stand 24.12.2011 Satzung für den Seniorenbeirat	Stand 03/2024 Satzung für den Seniorenbeirat der Stadt Hilden
§ 1 Zweck Der Seniorenbeirat ist das parteipolitisch und konfessionell unabhängige Gremium, das die Interessen der Menschen in Hilden, die mindestens das 50. Lebensjahr vollendet haben, vertritt.	§ 1 Zweck Der Seniorenbeirat ist das parteipolitisch und konfessionell unabhängige Gremium, welches die Interessen der Menschen in Hilden, die mindestens das 60. Lebensjahr vollendet haben, vertritt.
§ 2 Gemeinnützigkeit (1) Der Seniorenbeirat verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. (2) Mittel des Seniorenbeirats werden nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Seniorenbeirats. (3) Die Tätigkeit im Seniorenbeirat wird ehrenamtlich ausgeübt. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Seniorenbeirats fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.	entfällt
§ 3 Aufgaben (1) Der Seniorenbeirat steht älteren Menschen beratend und helfend zur Seite und vertritt ihre Anliegen gegenüber dem Rat und der Verwaltung der Stadt Hilden und der Öffentlichkeit. Dazu soll der Seniorenbeirat durch die Verwaltung über anstehende Planungen und Maßnahmen, die die Interessen der von ihm vertretenen Menschen (§ 1) betreffen, rechtzeitig informiert werden. (2) Der Seniorenbeirat hat das Recht, Anträge, Empfehlungen und Stellungnahmen in den Rat und in seine Ausschüsse einzubringen. (3) Der Seniorenbeirat wohnt folgenden Ausschüssen in öffentlicher Sitzung bei: <ul style="list-style-type: none"> • Kultur- und Heimatpflege 	§ 2 Aufgaben (1) Der Seniorenbeirat steht den in § 1 genannten Menschen beratend und helfend zur Seite. Er vertritt die kommunalpolitischen Interessen und fördert den Inklusionsprozess, indem er auf spezifische Probleme aufmerksam macht und deren Lösung durch die verantwortlichen Stellen nachhaltig einfordert. (2) Der Seniorenbeirat berät den Rat der Stadt Hilden, seine Ausschüsse sowie die Verwaltung in allen Fragen der in § 1 genannten Menschen und gibt Empfehlungen zur Verbesserung ihrer Lebensbedingungen. Er hat das Recht, Anfragen und Anträge an die zuständigen Gremien der Stadt zu stellen sowie Empfehlungen auszusprechen. In den

<ul style="list-style-type: none"> • Umwelt- und Klimaschutz • Schule und Sport • Soziales • Wirtschaft und Wohnungsbauförderung <p>(4) Der Seniorenbeirat hat in den öffentlichen Sitzungen der in Abs. 3 genannten Ausschüsse auf Antrag ein rederecht. Steht in einem Ausschuss ein Antrag des Seniorenbeirats auf der Tagesordnung, so ist der Vorsitzende des Seniorenbeirats zu laden.</p>	<p>Ausschüssen hat ein Mitglied des Seniorenbeirates Rederecht zu Themen, die die in § 1 genannte Zielgruppe betreffen.</p> <p>(3) Anträge oder Stellungnahmen, die spätestens drei Werktage vor der jeweiligen Sitzung bei dem Amt Bürgermeisterbüro eingehen, sind dem für die Vorberatung bzw. abschließende Beratung zuständigen Ausschuss vorzulegen.</p> <p>(4) Der Beirat erhält für seine Aufgabenwahrnehmung einen angemessenen jährlichen Sachkostenzuschuss. Der Betrag wird in der Haushaltssatzung festgelegt. Die Auszahlung erfolgt im ersten Quartal des Jahres, vorbehaltlich der Freigabe des städtischen Haushalts. Der Beirat legt der Verwaltung bis zum 31.01. des Folgejahres einen Bericht vor, aus dem die Aktivitäten sowie die Mittelverwendung hervorgehen. 20% der Zuschusssumme können in das Folgejahr übertragen werden.</p> <p>(5) Der Seniorenbeirat wohnt folgenden Ausschüssen in öffentlicher Sitzung bei:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kultur- und Heimatpflege • Umwelt- und Klimaschutz • Schule und Sport • Soziales • Wirtschaft und Wohnungsbauförderung <p>(6) Der Seniorenbeirat hat in den öffentlichen Sitzungen der in Abs. 3 genannten Ausschüsse auf Antrag ein rederecht. Steht in einem Ausschuss ein Antrag des Seniorenbeirats auf der Tagesordnung, so ist der Vorsitzende des Seniorenbeirats zu laden.</p>
--	---

<p>§ 4 Zusammensetzung und Wahl des Seniorenbeirats</p> <p>(1) Dem Seniorenbeirat gehören an:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) 11 stimmberechtigte Mitglieder, die von der Delegiertenversammlung gewählt wurden, b) Je ein beratendes (nicht stimmberechtigtes) Mitglied der im Rat vertretenen Fraktionen, c) Ein beratendes (nicht stimmberechtigtes) Mitglied, das vom Integrationsrat benannt wird, d) Beratend (nicht stimmberechtigt) der/die Leiter/in des Fachbereiches Soziales und Integration, e) Ein beratendes (nicht stimmberechtigtes) Mitglied des Behindertenbeirates <p>(2) Die Kandidatur für den Seniorenbeirat richtet sich nach der Wahlordnung für die Wahl zum Seniorenbeirat. Die stimmberechtigten Mitglieder des Seniorenbeirats und 11 Stellvertreter(innen) werden von der Wahlversammlung (§5 Abs. 1) aus dem Kreis der Kandidaten gewählt. Ihre Amtszeit dauert 4 Jahre. Sie üben ihre Tätigkeit nach Ablauf der Wahlzeit bis zum Zusammentreffen des neu gewählten Seniorenbeirats aus.</p> <p>(3) Der Seniorenbeirat wählt mit einfacher Mehrheit eine/n Vorsitzende/n und eine/n Stellvertreter/in.</p> <p>(4) Scheidet ein Mitglied oder ein stellvertretendes Mitglied durch Verzicht, Wegzug oder Tod aus, bestimmt sich das Nachrückverfahren nach der Wahlordnung für die Wahl zum Seniorenbeirat.</p>	<p>§ 3 Zusammensetzung und Wahl des Seniorenbeirats</p> <p>(1) Dem Seniorenbeirat gehören an:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) 11 stimmberechtigte Mitglieder, die von der Delegiertenversammlung gewählt wurden, b) 11 beratende (nicht stimmberechtigte) Vertreter:innen der stimmberechtigten Mitglieder, die von der Delegiertenversammlung gewählt wurden, c) je ein beratendes (nicht stimmberechtigtes) Mitglied der im Rat vertretenen Fraktionen, d) ein beratendes (nicht stimmberechtigtes) Mitglied, das vom Integrationsrat benannt wird, e) beratend (nicht stimmberechtigt) der/die Leiter/in des Amtes für Jugend, Soziale Dienste und Integration, f) ein beratendes (nicht stimmberechtigtes) Mitglied des Behindertenbeirates g) beratend (nicht stimmberechtigt) die Gleichstellungsstelle der Stadt Hilden <p>(2) Die Kandidatur für den Seniorenbeirat richtet sich nach der Wahlordnung für die Wahl zum Seniorenbeirat. Die stimmberechtigten Mitglieder des Seniorenbeirats und 11 Stellvertreter:innen werden von der Wahlversammlung (§5 Abs. 1) aus dem Kreis der Kandidat:innen gewählt. Ihre Amtszeit dauert 5 Jahre. Sie üben ihre Tätigkeit nach Ablauf der Wahlzeit bis zum Zusammentreffen des neu gewählten Seniorenbeirats aus.</p> <p>(3) Scheidet ein Mitglied oder ein stellvertretendes Mitglied durch Verzicht, Wegzug oder Tod aus, bestimmt sich das Nachrückverfahren nach der Wahlordnung für die Wahl zum Seniorenbeirat. Das Ausscheiden bedingt durch Verzicht oder Wegzug ist dem Vorstand gegenüber vier Wochen vor Austritt anzuzeigen.</p>

	<p>(4) Die stimmberechtigten Mitglieder des Seniorenbeirates wählen mit einfacher Mehrheit einen Vorstand. Dieser setzt sich wie folgt zusammen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Vorsitz • Stellvertretender Vorsitz • Kassenführung • Schriftführung <p>(5) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes aus, erfolgt innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe des Rücktritts eine Neuwahl gemäß § 3 Abs. 4 für die Funktion der ausgeschiedenen Person.</p>
<p>§ 5 Delegiertenversammlung</p> <p>(1) Die Delegiertenversammlung setzt sich zusammen aus den stimmberechtigten Delegierten gem. der folgenden Absätze 2 bis 6 und den nicht stimmberechtigten Mitgliedern des Seniorenbeirats gem. § 4 Abs. 1. Nur die stimmberechtigten Delegierten bilden die Wahlversammlung. Alle delegierten müssen das 50. Lebensjahr vollendet haben und entweder im Stadtgebiet wohnen oder einer Seniorenarbeit leistenden Organisation nach den Abs. 2, 3 und 5 mit Sitz in der Stadt Hilden angehören.</p> <p>(2) Folgende Seniorenarbeit leistenden Organisationen können jeweils 3 Delegierte mit Stimmrecht entsenden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Arbeiterwohlfahrt • Caritasverband • Deutscher paritätischer Wohlfahrtsverband (DPWV) • Deutsches Rotes Kreuz • Diakonisches Werk • Johanniter-Unfall-Hilfe • Kirchengemeinden als anerkannte Körperschaften des öffentlichen rechts • Malteser Hilfsdienste • Sozialverband VdK Deutschland e.V. 	<p>§ 4 Zusammensetzung der Delegiertenkonferenz</p> <p>1) Zur Wahl der stimmberechtigten Mitglieder des Beirates wird eine Delegiertenkonferenz einberufen. Die Delegiertenkonferenz wählt aus dem Personenkreis der Delegierten die stimmberechtigten Mitglieder des Beirates.</p> <p>2) Die Delegiertenversammlung setzt sich aus Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber mit Wohnsitz in Hilden aus dem unter § 1 genannten Personenkreis zusammen.</p> <p>3) Darüber hinaus setzt sich die Delegiertenkonferenz aus Mitgliedern von Vereinen, Verbänden, Selbsthilfegruppen, Institutionen und gemeinnützigen Organisationen, die mit Tätigkeiten für und mit Menschen, welche der Zielgruppe nach § 1 angehören, befasst sind und ihre Angebote innerhalb der Stadt Hilden zur Verfügung stellen, zusammen.</p> <p>4) Weitere Einzelheiten zur Zusammensetzung, Nachbesetzung und Anzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Delegiertenkonferenz sind in der Wahlordnung des Beirates zu regeln.</p>

<p>(3) Folgende Seniorenarbeit leistende Organisationen und Einrichtungen können jeweils 1 Delegierte/n mit Stimmrecht entsenden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Alten- / Seniorenheime • Bund der Vertriebenen • Bürgervereine • Demenz-Info-Center • Evangelische Erwachsenenbildung (EEB) • Hospizbewegung • Nachbarschaftszentren • Netzwerk-Basisgruppen • Sozialverband Deutschland e.V. • Volkshochschule Hilden-Haan • Nachbarschaftshilfe aktiv Hilden e.V. <p>(4) Die stimmberechtigten Delegierten werden von den einzelnen Organisationen benannt und in die Versammlung zur Wahl des Seniorenbeirates entsandt.</p> <p>(5) Interessengruppen von Seniorinnen und Senioren, mit Ausnahme der Seniorenorganisationen der Parteien, die keiner der in Abs. 2 und 3 aufgeführten Organisationen oder Einrichtungen angehören, können ebenfalls 1 stimmberechtigte/n Delegierte/n entsenden, sofern sie überwiegend und regelmäßig Seniorenarbeit leisten und mindestens 20 Mitglieder haben, die mindestens das 50. Lebensjahr vollendet haben. Der Antrag auf Entsendung bedarf der Schriftform und muss den Nachweis über die geleistete Seniorenarbeit sowie den Mitgliedsausweis enthalten.</p> <p>(6) Einzelpersonen, die mindestens das 50. Lebensjahr vollendet haben und nicht den vorgenannten Gruppierungen angehören, werden nach Vorlage einer Vorschlagsliste von mindestens 20 Hildener Bürger(inne)n, die mindestens das 50. Lebensjahr vollendet haben, ebenfalls berücksichtigt. Auch sie sind stimmberechtigt.</p> <p>(7) Das Nähere regelt die Wahlordnung für die Wahl zum Seniorenbeirat.</p>	
--	--

	<p>§ 5 Rechte und Pflichten</p> <p>(1) Die Mitglieder des Beirates gestalten eigenverantwortlich ihre Tätigkeiten im Rahmen der Beschlüsse des Seniorenbeirates.</p> <p>(2) Der Rat der Stadt Hilden legt jeweils zu Beginn einer Wahlperiode fest, in welche Ausschüsse der Seniorenbeirat Vertreterinnen und Vertreter als beratende Mitglieder gemäß § 58 Abs. 4 GO NRW entsenden kann. Die vom Seniorenbeirat vorgeschlagenen und vom Rat in die entsprechenden Ausschüsse entsandten Mitglieder und ihre jeweiligen Stellvertretungen sind namentlich zu benennen.</p> <p>(3) Der Seniorenbeirat erhält zeitgleich mit den Mitgliedern des Rates und der Ausschüsse Zugang zu den Rats- und Ausschussunterlagen. Hinsichtlich Anregungen, Empfehlungen und sonstiger Stellungnahmen zu den Beratungsunterlagen gilt § 2 Absatz 3. Der Seniorenbeirat soll hinsichtlich der Aspekte der unter § 1 genannten Zielgruppe an Entscheidungen beteiligt werden, soweit es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt.</p> <p>(4) Die Mitglieder des Seniorenbeirates sind entsprechend § 30 GO NRW zur Verschwiegenheit verpflichtet.</p>
<p>§ 6 Ehrenämter</p> <p>Die Ausübung der Tätigkeit im Seniorenbeirat oder für ihn in Ausschüssen ist ehrenamtlich.</p>	<p>§ 6 Entschädigung</p> <p>Die Tätigkeit des Seniorenbeirates ist ehrenamtlich. Die Mitglieder des Seniorenbeirates erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse ein Sitzungsgeld analog der Regelungen für sachkundige Bürger/innen auf Grundlage der EntschVO NRW.</p>
<p>§ 7 Geschäftsführung</p> <p>Die Geschäftsführung des Seniorenbeirats obliegt dem Amt für Soziales und Integration der Stadt Hilden.</p>	<p>§ 7 Geschäftsführung</p> <p>Die Geschäftsführung des Seniorenbeirats obliegt dem Amt für Jugend, Soziale Dienste und Integration der Stadt Hilden.</p>
<p>§ 8 Geschäftsordnung</p> <p>Die Geschäftsordnung des Rates der Stadt Hilden in er jeweils gültigen Fassung ist entsprechend anzuwenden, sofern die Seniorenvertretung keine eigene Geschäftsordnung hat.</p>	<p>§ 8 Informationsrecht und Befugnisse</p> <p>(1) In Bezug auf organisatorische und administrative Angelegenheiten (Beratung, Raumbuchung, Planung von Veranstaltungen, Öffentlichkeitsarbeit o.ä.) erhält der Seniorenbeirat Unterstützung durch die Stadtverwaltung.</p> <p>(2) Der Seniorenbeirat ist berechtigt, eine eigene Geschäftsordnung und/oder Wahlordnung zu beschließen.</p>

	<p>Diese ist der Leitung des Amtes für Jugend, Soziale Dienste und Integration vorzulegen. Wird dem Vorschlag für eine Geschäfts-/Wahlordnung seitens der Verwaltung nicht innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Zugang widersprochen, gilt sie als genehmigt und ist allen Mitgliedern des Seniorenbeirates auszuhändigen.</p> <p>(3) Der Seniorenbeirat kann themenspezifische Arbeitskreise bilden. Mitglieder in den Arbeitskreisen können auch Betroffene oder sachverständige Personen sein, die nicht Mitglied im Seniorenbeirat sind. Die Arbeitskreise können Beschlüsse des Seniorenbeirates vorbereiten.</p>
<p>§ 9 Verschwiegenheitspflicht Die Mitglieder des Seniorenbeirates unterliegen der Schweigepflicht nach § 22 GO NRW. Sie sind hierüber zu belehren. Die Belehrung ist im Protokoll oder auf eine andere geeignete Weise festzuhalten.</p>	<p>§ 9 Verschwiegenheitspflicht Die Mitglieder des Seniorenbeirates unterliegen der Schweigepflicht nach § 22 GO NRW. Sie sind hierüber zu belehren. Die Belehrung ist im Protokoll oder auf eine andere geeignete Weise festzuhalten.</p>
<p>§ 10 Inkrafttreten Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.</p>	<p>§ 10 Inkrafttreten Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.</p>

Satzung für den Seniorenbeirat der Stadt Hilden

Aufgrund der §§ 7 Abs. 1 und 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Hilden in seiner Sitzung am _____ folgende Satzung für den Seniorenbeirat beschlossen:

§ 1 Zweck

Der Seniorenbeirat ist das parteipolitisch und konfessionell unabhängige Gremium, welches die Interessen der Menschen in Hilden, die mindestens das 60. Lebensjahr vollendet haben, vertritt.

§ 2 Aufgaben

- (1) Der Seniorenbeirat steht den in § 1 genannten Menschen beratend und helfend zur Seite. Er vertritt die kommunalpolitischen Interessen und fördert den Inklusionsprozess, indem er auf spezifische Probleme aufmerksam macht und deren Lösung durch die verantwortlichen Stellen nachhaltig einfordert.
- (2) Der Seniorenbeirat berät den Rat der Stadt Hilden, seine Ausschüsse sowie die Verwaltung in allen Fragen der in § 1 genannten Menschen und gibt Empfehlungen zur Verbesserung ihrer Lebensbedingungen. Er hat das Recht, Anfragen und Anträge an die zuständigen Gremien der Stadt zu stellen sowie Empfehlungen auszusprechen. In den Ausschüssen hat ein Mitglied des Seniorenbeirates Rederecht zu Themen, die die in § 1 genannte Zielgruppe betreffen.
- (3) Anträge oder Stellungnahmen, die spätestens drei Werktage vor der jeweiligen Sitzung bei dem Amt Bürgermeisterbüro eingehen, sind dem für die Vorberatung bzw. abschließende Beratung zuständigen Ausschuss vorzulegen.
- (4) Der Beirat erhält für seine Aufgabenwahrnehmung einen angemessenen jährlichen Sachkostenzuschuss. Der Betrag wird in der Haushaltssatzung festgelegt. Die Auszahlung erfolgt im ersten Quartal des Jahres, vorbehaltlich der Freigabe des städtischen Haushalts. Der Beirat legt der Verwaltung bis zum 31.01. des Folgejahres einen Bericht vor, aus dem die Aktivitäten sowie die Mittelverwendung hervorgehen. 20% der Zuschusssumme können in das Folgejahr übertragen werden.

§ 3 Zusammensetzung und Wahl des Seniorenbeirats

- (1) Dem Seniorenbeirat gehören an:
 - a) 11 stimmberechtigte Mitglieder, die von der Delegiertenversammlung gewählt wurden,
 - b) 11 beratende (nicht stimmberechtigte) Vertreter*innen der stimmberechtigten Mitglieder, die von der Delegiertenversammlung gewählt wurden,
 - c) je ein beratendes (nicht stimmberechtigtes) Mitglied der im Rat vertretenen Fraktionen,
 - d) ein beratendes (nicht stimmberechtigtes) Mitglied, das vom Integrationsrat benannt wird,
 - e) beratend (nicht stimmberechtigt) der/die Leiter/in des Amtes für Jugend, Soziale Dienste und Integration,
 - f) ein beratendes (nicht stimmberechtigtes) Mitglied des Behindertenbeirates
 - g) beratend (nicht stimmberechtigt) die Gleichstellungsstelle der Stadt Hilden
- (2) Die Kandidatur für den Seniorenbeirat richtet sich nach der Wahlordnung für die Wahl zum Seniorenbeirat. Die stimmberechtigten Mitglieder des Seniorenbeirates und 11 Stellvertreter*innen werden von der Wahlversammlung (§5 Abs. 1) aus dem Kreis der

Kandidat*innen gewählt. Ihre Amtszeit dauert 5 Jahre. Sie üben ihre Tätigkeit nach Ablauf der Wahlzeit bis zum Zusammentreffen des neu gewählten Seniorenbeirats aus

(3) Scheidet ein Mitglied oder ein stellvertretendes Mitglied durch Verzicht, Wegzug oder Tod aus, bestimmt sich das Nachrückverfahren nach der Wahlordnung für die Wahl zum Seniorenbeirat. Das Ausscheiden bedingt durch Verzicht oder Wegzug ist dem Vorstand gegenüber vier Wochen vor Austritt anzuzeigen.

(4) Die stimmberechtigten Mitglieder des Seniorenbeirates wählen mit einfacher Mehrheit einen Vorstand. Dieser setzt sich wie folgt zusammen:

- Vorsitz
- Stellvertretender Vorsitz
- Kassenführung
- Schriftführung

(5) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes aus, erfolgt innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe des Rücktritts eine Neuwahl gemäß § 3 Abs. 4 für die Funktion der ausgeschiedenen Person.

§ 4 Zusammensetzung der Delegiertenversammlung

(1) Zur Wahl der stimmberechtigten Mitglieder des Beirates wird eine Delegiertenversammlung einberufen. Die Delegiertenversammlung wählt aus dem Personenkreis der Delegierten die stimmberechtigten Mitglieder des Beirates.

(2) Die Delegiertenversammlung setzt sich aus Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber mit Wohnsitz in Hilden aus dem unter § 1 genannten Personenkreis zusammen.

(3) Darüber hinaus setzt sich die Delegiertenversammlung aus Mitgliedern von Vereinen, Verbänden, Selbsthilfegruppen, Institutionen und gemeinnützigen Organisationen, die mit Tätigkeiten für und mit Menschen, welche der Zielgruppe nach § 1 angehören, befasst sind und ihre Angebote innerhalb der Stadt Hilden zur Verfügung stellen, zusammen.

(4) Weitere Einzelheiten zur Zusammensetzung, Nachbesetzung und Anzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Delegiertenversammlung sind in der Wahlordnung des Beirates zu regeln.

§ 5 Rechte und Pflichten

(1) Die Mitglieder des Beirates gestalten eigenverantwortlich ihre Tätigkeiten im Rahmen der Beschlüsse des Seniorenbeirates.

(2) Der Rat der Stadt Hilden legt jeweils zu Beginn einer Wahlperiode fest, in welche Ausschüsse der Seniorenbeirat Vertreterinnen und Vertreter als beratende Mitglieder gemäß § 58 Abs. 4 GO NRW entsenden kann. Die vom Seniorenbeirat vorgeschlagenen und vom Rat in die entsprechenden Ausschüsse entsandten Mitglieder und ihre jeweiligen Stellvertretungen sind namentlich zu benennen.

(3) Der Seniorenbeirat erhält zeitgleich mit den Mitgliedern des Rates und der Ausschüsse Zugang zu den Rats- und Ausschussunterlagen. Hinsichtlich Anregungen, Empfehlungen und sonstiger Stellungnahmen zu den Beratungsunterlagen gilt § 2 Absatz 3. Der Seniorenbeirat soll hinsichtlich der Aspekte der unter § 1 genannten Zielgruppe an Entscheidungen beteiligt werden, soweit es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt.

(4) Die Mitglieder des Seniorenbeirates sind entsprechend § 30 GO NRW zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 6 Entschädigung

Die Tätigkeit des Seniorenbeirates ist ehrenamtlich. Die Mitglieder des Seniorenbeirates erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse ein Sitzungsgeld analog der Regelungen für sachkundige Bürger/innen auf Grundlage der EntschVO NRW.

§ 7 Geschäftsführung

Die Geschäftsführung des Seniorenbeirats obliegt dem Amt für Jugend, Soziale Dienste und Integration der Stadt Hilden.

§ 8 Informationsrecht und Befugnisse

(1) In Bezug auf organisatorische und administrative Angelegenheiten (Beratung, Raumbuchung, Planung von Veranstaltungen, Öffentlichkeitsarbeit o.ä.) erhält der Seniorenbeirat Unterstützung durch die Stadtverwaltung.

(2) Der Seniorenbeirat ist berechtigt, eine eigene Geschäftsordnung und/oder Wahlordnung zu beschließen. Diese ist der Leitung des Amtes für Jugend, Soziale Dienste und Integration vorzulegen. Wird dem Vorschlag für eine Geschäfts-/ Wahlordnung seitens der Verwaltung nicht innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Zugang widersprochen, gilt sie als genehmigt und ist allen Mitgliedern des Seniorenbeirates auszuhändigen.

(3) Der Seniorenbeirat kann themenspezifische Arbeitskreise bilden. Mitglieder in den Arbeitskreisen können auch Betroffene oder sachverständige Personen sein, die nicht Mitglied im Seniorenbeirat sind. Die Arbeitskreise können Beschlüsse des Seniorenbeirates vorbereiten.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. Zugleich tritt die Satzung für den Seniorenbeirat vom 22.12.2011 außer Kraft